

§ 5.

Die Mauern und Böschungen an städtischen Wegen und Wasserläufen sind durchaus in gutem Zustand zu erhalten und insbesondere von Gesträuchen zu befreien. Etwa eingefallene Mauern sind sogleich aufzuräumen. Dem Einsturz drohende Mauern sind rechtzeitig abzubrechen und neu aufzuführen.

§ 6.

Die Verunreinigung öffentlicher Wege und Wassergräben durch Ablagern von Steinen, Schutt und Unrat ist verboten.

§ 7.

Zur Bedeckung eines Weggrabens behufs der Herstellung eines Uebergangs ist Erlaubnis des Stadtrats einzuholen.

§ 8.

Den städtischen Wegen darf kein Wasser zugeleitet werden, ohne daß für dessen unschädlichen weiteren Ablauf gesorgt ist. Insbesondere sind Gebäudebesitzer nicht befugt, Abwasser und andere Flüssigkeiten auf Feldwege auslaufen zu lassen, dieselben haben vielmehr das Abwasser und dergleichen unterirdisch in gut eingerichteten Kanälen abzuleiten oder auf andere angemessene Weise ohne Belästigung oder Benachteiligung der Nachbarn und des Publikums zu beseitigen.

Ebenso wenig darf der Ablauf des Wassers von Wegen gehindert werden, vielmehr müssen bestehende Wassergräben stets offen gehalten und gehörig gereinigt werden.

§ 9.

Wird in Folge von Naturereignissen aus den angrenzenden Gütern Erde in die städtischen Wege gelöst, so ist sie von den betreffenden Grundbesitzern zu beseitigen. Ebenso müssen die an den Fußmauern durch Heraus schaffen des Bodens auf die Wege entstandenen Raine (Böschungen) weggeräumt werden.

§ 10.

Das Höher- oder Tieferlegen der Feldgrundstücke an städtischen Wegen und Wasserabzugsgräben ist nur dann gestattet, wenn die letzteren in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Wird ein Feld erhöht, so ist zur Sicherung des Wegs entweder eine hinlänglich starke Mauer mit wenigstens  $\frac{1}{10}$  Anlauf oder eine Böschung nicht steiler als  $45^\circ$  (einfüßig) anzubringen.

§ 11.

Das Befahren von Feldwegen mit Schafferden ist von vorgängiger feldpolizeilicher Erlaubnis abhängig, soweit nicht